

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

B
-96

BGB §§ 12, 823 Ah, 1004

Die engeren Familienangehörigen eines im zweiten Weltkriege vermißten Soldaten haben kein ausschließliches Recht, darüber zu bestimmen, ob und wie das Andenken an ein gefallenes oder vermißtes Familienmitglied gewahrt werden soll. Das gleiche Recht ist nach den sittlichen Anschauungen im Volke und dem allgemeinen Herkommen auch der Heimatgemeinde des Gefallenen oder Vermissten einzuräumen. Sie können daher nicht verhindern, daß der Name eines Vermissten in eine von dessen Heimatgemeinde öffentlich aufzustellende Ehrengedenktafel aufgenommen wird und die Familienangehörigen anderer, vom gleichen Schicksal betroffener Soldaten sich Nachbildungen dieser Tafel anfertigen lassen.

BGH, Urt. v. 5. Dezember 1958 - IV ZR 95/58

OLG Celle
LG Hildesheim

IV ZR 95/58

92

Verkündet
1t. Protokoll am
5. Dezember 1958
horm. Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe W [REDACTED] in G [REDACTED] (Kreis H [REDACTED] - M [REDACTED]),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Firma Gedenktafelvertrieb G. L. [REDACTED] in
F [REDACTED] / A [REDACTED], Ad [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 26. November 1958 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 6. Februar
1958 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

96

Tatbestand:

Der Sohn der Klägerin, Werner W■■■■, gehört zu den Vermissten des 2. Weltkrieges. Die Beklagte stellt Gedenktafeln zur Ehrung der im 2. Weltkriege gefallenen und vermissten Soldaten her. Ende Oktober 1955 kamen ihre Vertreter nach G■■■■■ (Kreis H■■■■■-M■■■■■), um für die Bestellung einer Gedenktafel für die Gefallenen und Vermissten dieser Gemeinde zu werben. Sie erhielten von dem Gemeindedirektor eine "Bescheinigung" des Inhalts, "die Beklagte bitte die Bürger um eine vollständige Beteiligung an der Ehrenbildgedenktafel und die Gemeinde werde für eine würdige Unterbringung dieser Tafel Sorge tragen". In der folgenden Zeit suchten die Vertreter der Beklagten die Angehörigen der Gefallenen und Vermissten auf und boten ihnen kleine Nachbildungen einer großen Gedenktafel an. In dem Preis für diese Nachbildungen waren die Kosten für die Gedenktafel mitenthalten; diese sollte ohne weiteres Entgelt unmittelbar an die Gemeinde geliefert werden.

Die Klägerin, bei der die Vertreter der Beklagten ebenfalls vorsprachen, weigerte sich, den Namen ihres vermissten Sohnes Werner in die Gedenktafel aufnehmen zu lassen. Gleichwohl fertigte die Beklagte eine Gedenktafel an, die den Namen "Werner W■■■■" enthält. Sie trägt die Überschrift: "Zum ehrenden Gedenken ... den Gefallenen und Vermissten der Gemeinde G■■■■■"; darunter sind die Namen der Gefallenen und Vermissten so voneinander abgesetzt aufgeführt, daß klar zu erkennen ist, welche der genannten Personen gefallen und welche vermißt sind. Der Name des Sohnes der Klägerin ist unter den vermissten Gemeindemitgliedern aufgeführt. Die Gedenktafel und die Nachbildungen lieferte die Beklagte inzwischen an die Gemeinde und die Besteller aus; die Gedenktafel ist bislang noch nicht aufgestellt.



Die Klägerin hat von der Beklagten die Beseitigung des Namens "Werner W■■■■" auf den Tafeln verlangt und hierzu vorge-
getragen:

Die Vertreter der Beklagten hätten ihr und den anderen Bestellern gegenüber angegeben, sie kämen im Auftrage der Gemeinde. Dies sei jedoch unrichtig gewesen; der Gemein-
direktor habe - auch dies ohne Wissen des Gemeinderats - lediglich die vorgenannte Bescheinigung erteilt. Die Beklagte habe die Gedenktafel und die Nachbildungen nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse hergestellt. Denn ihr Unternehmen, mit dem sie aus dem Pietätsgefühl der Hinterbliebenen einen Gewinn zu ziehen suche, sei nur möglich, wenn die Tafeln vollständig seien; insofern diene jeder der in den Tafeln aufgeführten Namen der Werbung der Beklagten. Eine derartige Werbung könnten aber nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch deren Familienangehörige verbieten, diese seien durch das Vorgehen der Beklagten in ihren Rechten beeinträchtigt worden. Sie, die Klägerin, sei als die nächste lebende Angehörige ihres vermißten Sohnes zur Wahrung des Andenkens an ihn besonders berufen und könne eine öffentliche "Ehrung" jedenfalls dann unter-
sagen, wenn sie - wie hier - auch noch in geschmackloser Form geschehe. Daran habe sie schon deswegen ein berechtigtes Interesse, weil, trotz der getrennten Aufführung der Namen, die Vermissten den Gefallenen praktisch gleichgestellt würden. Sie glaube aber, daß ihr Sohn noch zurückkehren werde; diese Hoffnung werde ihr indessen durch die öffentliche Aufstellung der Tafel genommen. Im übrigen verletze die Beklagte auch das Namensrecht ihres Sohnes selbst, indem sie dessen Namen unbefugt gebrauche. Ein übergeordnetes Interesse der Gemeinde stehe dem Klageanspruch nicht entgegen; denn es handele sich bei der Herstellung und dem Vertrieb der Tafeln nicht um eine Ehrung der Gefallenen und Vermissten durch die Gemeinde,

sondern nur um ein Geschäft der Beklagten.

Die Beklagte hat erwidert:

Die Aufnahme des Sohnes der Klägerin in die Tafeln stelle keine irgendwie geartete Werbung dar. Sie, die Beklagte, betreibe auch kein unsittliches oder pietätloses Unternehmen. Zudem räume die Klägerin selbst ein, daß es Aufgabe der Gemeinde sei, die Belange der Allgemeinheit auch bei der Ehrung des Andenkens der Gefallenen und Vermissten wahrzunehmen. Im übrigen hätten die Gemeindemitglieder die Tafeln bei ihr bestellt; sie habe deshalb nur in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehandelt. Bereits häufig habe sie in der gleichen Weise zur Bestellung von Gedenktafeln angeregt, aber noch keine Klagen erhalten. Es sei auch natürlich, daß ihre Vertreter die Bescheinigung der Gemeinde den Bestellern vorgelegt hätten. Sie habe lediglich aus Entgegenkommen und der Vollständigkeit halber auch die Namen derjenigen Vermissten, deren Angehörige sich finanziell nicht hätten beteiligen wollen, in die Tafeln mitaufgenommen. Diese seien im übrigen geschmackvoll und handwerksgerecht hergestellt und verletztten durch die Art ihrer Darstellung die Gefühle der Angehörigen nicht. Zwischen den Gefallenen und den Vermissten werde klar unterschieden; infolgedessen treffe die Befürchtung der Klägerin, beide Gruppen seien einander gleichgestellt, nicht zu. - Außerdem sei ein etwaiger Anspruch der Klägerin spätestens in dem Zeitpunkt erloschen, in dem sie, die Beklagte, die bestellten Tafeln ausgeliefert und übereignet habe; denn sie habe nun keine Möglichkeit mehr, die Tafeln zwecks Streichung des Namens von den jetzigen Eigentümern nochmals herauszuverlangen. Jedenfalls könne die Klägerin aus diesem Grunde nicht gegen sie vollstrecken.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der - vom Berufungsgericht zugelassenen - Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Die Beklagte habe das Namensrecht der Klägerin nicht verletzt. Sie habe zwar den Namen "Werner W. [REDACTED]" verwendet, indem sie ihn in die Gedenktafel aufgenommen habe, damit jedoch nur eine bestimmte Person mit dem richtigen Namen bezeichnet, um über sie etwas auszusagen. Eine derartige Kennzeichnung der Person sei aber der eigentliche Zweck des Gebrauchs eines Namens, nämlich die Person von anderen zu unterscheiden. Ebensowenig liege ein unbefugter Namensgebrauch zu Werbszwecken vor. Denn der Name des Sohnes der Klägerin habe in der Gedenktafel nur unter vielen anderen ohne besondere Hervorhebung Aufnahme gefunden und damit eine besondere Kennzeichnung der Tafel zu Werbszwecken nicht bewirken können; außerdem hätten die Werber der Beklagten bei Aufnahme der Bestellungen die Tafel in ihrer - erst späteren - Ausgestaltung, nämlich mit den einzelnen Namensinschriften, noch gar nicht zur Verfügung gehabt.

Auch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht der Klägerin sei nicht verletzt. Selbst wenn man ihr als Angehörigen ein in diesem wurzelndes Recht, von sich aus bestimmen zu können,

ob und wie das Andenken ihres Sohnes gewahrt werde, zubilligen wolle, stehe ihr dieses Recht jedenfalls nicht allein zu, etwa mit der Wirkung, daß sie die Aufführung des Namens ihres Sohnes in den Gedenktafeln unter den vermißten Gemeindegliedern schlechthin verbieten könnte. Vielmehr handle es sich bei dem Vermißtsein um ein kriegsbedingtes Gemeinschaftsschicksal, und es könne einer Gruppe dieser Gemeinschaft, die mit der Klägerin die Sorge um das ungewisse Schicksal eines Angehörigen teile, nicht verwehrt werden, sich das - gerade im Dienste der Gemeinschaft erfüllte - Schicksal aller Vermißten ins Bewußtsein zu rufen und ihrer auch im Sinne einer moralischen Pflicht zu gedenken; so hätten die Gemeinden in fast allen Orten der Bundesrepublik Gedenksteine oder -tafeln für ihre Gefallenen und Vermißten beider Weltkriege aufgestellt. Die Hoffnung der Klägerin auf die Rückkehr ihres Sohnes, mit der sie nicht allein stehe, werde ihr hierdurch nicht genommen.- Das Recht der Klägerin auf freie Gestaltung des Andenkens ihres Sohnes sei auch durch das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung eingeschränkt, gleichgültig, ob die Aufführung von dessen Namen in der Gedenktafel auf die Gemeinde Großrhüden, die Gemeinschaft der Besteller oder die Beklagte zurückgehe. Denn der Zusammenstellung der Namen in der Tafel liege nicht nur, wie bei einer statistischen Übersicht, eine reine Tatsachenmitteilung zugrunde; vielmehr werde, wie aus der Überschrift hervorgehe, die Ansicht ausgesprochen, daß der Gefallenen und Vermißten der Gemeinde Großrhüden gedacht werden solle. Die gesetzlichen Schranken der freien Meinungsäußerung seien bei Schaffung der Tafel nicht überschritten. Eine solche Geschmacklosigkeit der Tafel, daß durch die Art der Darstellung die Ehre des Sohnes der Klägerin verletzt werde, habe diese selbst nicht behauptet, ihren Vortrag über die angeblich unschöne äußere Form der Tafel aber nicht näher substantiiert. Die Beklagte habe auch das schutzwürdige Pietätsgefühl der

Klägerin nicht verletzt, vielmehr lediglich wahrheitsgemäß deren Sohn als vermißt bezeichnet.

Im übrigen wäre ein Anspruch der Klägerin auf Beseitigung der Namensinschrift ihres Sohnes auf den Tafeln, selbst wenn er bestünde, mit deren Auslieferung und Über-eignung durch die Beklagte an die Gemeinde bzw. die Besteller erloschen; denn die Beklagte habe kein Recht, die Tafeln durch eine mit der Bestellung unvereinbare Löschung von Namen nachträglich unvollständig zu machen.

II. In der schriftlichen Revisionsbegründung wird hiergegen geltend gemacht:

Das angefochtene Urteil ziehe den Umfang des Namensschutzes zu eng. Das persönliche ideelle Interesse der Klägerin an einer Nichtaufnahme des Namens ihres Sohnes in die Gedenktafel könne sehr wohl vollen Schutz beanspruchen. Interessen der Allgemeinheit, auch soweit die Besteller eine Vollständigkeit der Namensauführung in der Tafel wünschten, stünden nicht entgegen; vielmehr handele es sich bei der Unternehmung nur um einen geschäftlichen Betrieb der Beklagten. Eine Zeugenvernehmung über den Verlauf der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Beklagten und den Bestellern wäre angezeigt gewesen, da die Beklagte bei ihrer Werbung auf Vollständigkeit der Liste in der Gedenktafel Wert gelegt und offenbar mit einer gewissen Suggestivkraft entsprechender Hinweise auf die als Interessenten Angesprochenen gerechnet habe (§§ 139, 286 ZPO).

III. Die Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Das gilt zunächst von ihrer Auffassung, das angefochtene Urteil habe den Umfang des Namensschutzes zu eng gezogen.

Wie bereits das Reichsgericht (RGZ 91, 350, 352 f) ausgesprochen hat, ist der Name ein äußeres Kennzeichen einer Person zur Unterscheidung von anderen Personen; das Namensrecht des § 12 BGB ist das Recht auf den ausschließlichen Besitz dieses Kennzeichens. Der Schutzzweck der Vorschrift richtet sich nicht nur gegen Verwechslungen infolge unbefugten Namensgebrauches, sondern auch gegen Beeinträchtigungen des durch den Namen repräsentierten Eigenwertes der Person in der Öffentlichkeit. Auf diesen Schutzzweck ist bei Beantwortung der Frage, ob ein "Gebrauch" des Namens des Berechtigten im Sinne des Gesetzes vorliege, Rücksicht zu nehmen. Einen Namen gebraucht, wer damit eine Person derart bezeichnet, daß die bezeichnete Person als diejenige des Namensträgers angesehen wird (Staudinger/Coing, Allgemeiner Teil, 11. Aufl., § 12 BGB, Anm. 76 S. 137; Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, Beiträge zum Handels-, Wirtschafts- und Steuerrecht, Heft 4, 1953 S. 218 f). Deshalb liegt ein Namensgebrauch nicht schon vor, wenn von dem berechtigten Namensträger eine richtige Aussage gemacht wird. Denn dann handelt es sich auch nicht um den Namen und die durch ihn verkörperten Eigenwerte der Person in der Öffentlichkeit.

Allerdings liegt ein unbefugter Gebrauch eines Namens auch dann vor, wenn jemand einen fremden Namen zu Reklamезwecken, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbraucht (RGZ 74, 308; LM Nr. 21 zu § 12 BGB). Einen solchen Mißbrauch hat das Oberlandesgericht indessen ohne Rechtsirrtum oder Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze verneint. Es hat festgestellt, der Name des Sohnes der Klägerin habe in der Gedenktafel nur unter vielen anderen, ohne besondere Hervorhebung Aufnahme gefunden und damit eine besondere Kennzeichnung der Tafel zu Werbezwecken nicht bewirken können; außerdem hätten

die Werber der Beklagten bei Aufnahme der Bestellungen die Tafel in ihrer - erst späteren - Ausgestaltung, nämlich mit den einzelnen Namensinschriften, noch gar nicht zur Verfügung gehabt. Fehlt auch die in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die §§ 139, 286 ZPO erhobene prozessuale Rüge der Revision, eine Zeugenvernehmung über den Verlauf der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Beklagten und den Bestellern wäre angezeigt gewesen, da die Beklagte bei ihrer Werbung auf Vollständigkeit der Liste in der Gedanken- und Wert gelegt und - wie erstmalig und damit für das Revisionsgericht schon deswegen unbeachtlich in der Revisionsbegründung behauptet - offenbar mit einer gewissen Suggestivkraft entsprechender Hinweise auf die als Interessenten Angesprochenen gerechnet habe. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1952 - IV ZR 59/51 - (LM Nr. 3 zu § 139 ZPO) ausgesprochen, die Nichtausübung des Fragerechts nach § 139 ZPO könne nur dann mit Erfolg von der Revision gerügt werden, wenn das Berufungsgericht hätte erkennen müssen, daß die Parteien Beweismittel und etwa noch nötige Behauptungen hätten beibringen können und wollen, daß das Nichtvorbringen daher offenbar auf einem Versehen oder darauf beruhe, daß die Partei die Rechtslage erkennbar falsch beurteilt habe. Die Revision hat nicht vorgetragen, welche konkreten Fragen das Berufungsgericht hätte stellen sollen; dieses konnte und mußte infolgedessen davon ausgehen, die Klägerin habe sich in tatsächlicher Hinsicht vollständig geäußert. Außerdem ist ein Beweisanerbieten, trotz Erheblichkeit und Beweisbedürftigkeit des Beweis-themas, dann unbeachtlich, wenn der Beweis lediglich zu Ausforschungszwecken auf bloße Vermutungen hin angetreten ist und die Beweisaufnahme erst die Grundlage zu neuen Behauptungen abgeben soll (RGZ 169, 223, 224; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 115 S. 541 f.).

2. Ebensowenig lassen die Ausführungen des Oberlandesgerichts, es sei ein allgemeines Persönlichkeitsrecht der Klägerin durch das Verhalten der Beklagten nicht verletzt, einen Rechtsirrtum erkennen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. die Zusammenstellung der jüngsten Rechtsprechung im Urteil vom 20. Mai 1958 - VI ZR 104/57 -, NJW 1958, 1344 Nr. 3) ist unter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht das Recht des einzelnen auf Achtung seiner Menschenwürde und auf Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit zu verstehen, das sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe richtet, sondern auch im Privatrechtsverkehr gegenüber jedermann gilt (BGHZ 24, 72, 76). Allerdings ist der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von "general-klauselartiger" Weite und Unbestimmtheit (aaO S. 78). Demgemäß umschließt es im einzelnen sehr verschiedene Güter, unter ihnen auch die Achtung vor der Sphäre des privaten Lebens. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht davon ausgegangen ist, das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin als der nächsten Verwandten ihres im Kriege vermißten Sohnes (Staudinger/Coing, aaO, § 1 BGB, Vorbem. 24 S. 60) umfasse auch die Befugnis, zu bestimmen, ob und wie dessen Andenken gewahrt werden solle.

Wie in der Rechtsprechung indessen anerkannt ist, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht unbegrenzt; es eröffnet also nicht die Möglichkeit zu schrankenloser Durchsetzung eigener Interessen und besteht nicht überall dort, wo sich jemand in seinen Belangen und seinem Bestreben durch einen anderen behindert sieht. Weil sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht darauf gründet, daß die Würde des Menschen mit der Möglichkeit zur Entfaltung der individuellen Persönlichkeit zu achten und zu

schützen ist, ist es schon seinem Wesen nach daran geknüpft, daß in dem besonderen Lebensbereich, für den es jeweils in Betracht kommt, die Persönlichkeitswerte, die das Grundgesetz schützen will, von Bedeutung sind und im gegebenen Fall berührt werden (BGHZ 24, 80 mit Nachw.). Schranken sind, wie der VI. Zivilsenat aaO ausführt, vor allem dadurch gesetzt, daß nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen werden darf und nicht die Rechte anderer verletzt werden dürfen. Bei den Konfliktsmöglichkeiten, die sich daraus ergeben, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines jeden mit dem eines jeden anderen gleichen Rang hat und die freie Entfaltung der Persönlichkeit gerade in dem Hinausstreben des einzelnen über sich selbst besteht, bedarf es im Streitfalle einer Abgrenzung, für die das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung maßgebend sein muß. Darüber, daß in allen Fällen nach den sittlichen Anschauungen im Volke und dem allgemeinen Herkommen zu verfahren ist, hat bereits das Reichsgericht keinen Zweifel gelassen (RGZ 100, 171, 173; 108, 217, 220). Als das allgemeine Persönlichkeitsrecht einschränkende oder ausschließende Umstände kommen vor allem ranghöhere Interessen der Allgemeinheit in Betracht. Infolgedessen kann es in diesem Zusammenhange dahingestellt bleiben, ob, wie das Oberlandesgericht annimmt, eine Gruppe der Gemeinschaft, die mit der Klägerin die Sorge um das ungewisse Schicksal eines im Kriege vermißten Angehörigen teilt, es für sich in Anspruch nehmen könne, sich das - gerade im Dienste der Gemeinschaft erfüllte - Schicksal aller Vermißten ins Bewußtsein zu rufen und ihrer, auch im Sinne einer moralischen Pflicht, durch Aufstellung einer öffentlichen Ehrentafel zu gedenken. Entscheidend ist vielmehr, daß, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum oder Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze und von der Revision unbeanstandet feststellt, fast

92

alle Gemeinden der Bundesrepublik Gedenksteine oder -tafeln für ihre Gefallenen und Vermißten beider Weltkriege aufgestellt haben. Auch die Gemeinde Großrhüden hat nach dem unbestrittenen Vorbringen der Beklagten den bei ihr vorschlagenden Vertretern der Beklagten, welche sich anschließend zu den Familien der im Kriege Gefallenen oder Vermißten hätten begeben wollen, ausdrücklich bescheinigt, die Beklagte bitte die Bürger um eine vollständige Beteiligung an der Gedenktafel und die Gemeinde werde demnächst für eine würdige Unterbringung der Tafel Sorge tragen. Das angefochtene Urteil nimmt daher frei von Rechtsirrtum an, auch in der Gemeinde Großrhüden sei das allgemeine Interesse an der Aufstellung einer derartigen, die Namen aller gefallenen und vermißten Angehörigen der Gemeinde umfassenden, Gedenktafel gegenüber den persönlichen Interessen der Klägerin so überwiegend, daß diese die Aufnahme des Namens ihres Sohnes unter die Vermißten - bei klarer Trennung von den Gefallenen - des 2. Weltkrieges in der Tafel nicht verbieten könne; die Ehre des Sohnes der Klägerin sei nicht beeinträchtigt, das Pietätsgefühl der Klägerin nicht verletzt und der Vortrag der Klägerin über die angeblich unschöne äußere Form der Tafel nicht hinreichend substantiiert. Daß die Ausgestaltung der Tafeln unwürdig sei, hat die Klägerin nicht dargetan.

Das überwiegende Interesse der Gemeinde an der Aufstellung einer würdig gestalteten Ehrengedenktafel kann auch im vorliegenden Fall nicht deswegen als maßgebend verneint werden, weil die Beklagte, wie überall, wo unter Aufwendung persönlicher und sachlicher Mittel eine geldwerte Leistung erbracht wird, für die Lieferung der Tafeln Bezahlung verlangt hat. Die Revision irrt, wenn sie geltend macht, das Handeln der Beklagten könne nur unter dem Gesichtspunkt richtig gewürdigt werden, daß es auf Erwerbs-

motiven beruhe. Das ist zwar richtig, deshalb ist das Handeln der Beklagten aber nicht zu mißbilligen. Es trifft nicht zu, wenn die Revision in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, die Beklagte habe unter schamloser Mißachtung des Pietätsgefühls der Klägerin aus deren persönlicher Trauer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise schrankenlos geschäftliche Gewinne zu erzielen versucht. Der in diesem Zusammenhange von der Revision vergleichsweise herangezogene, vom Reichsgericht entschiedene Fall in RGZ 145, 396 ff unterscheidet sich von dem vorliegenden Falle wesentlich. Während dort die Inhaber bzw. die Angestellten eines Bestattungsunternehmens bereits wenige Stunden nach Eintritt des Sterbefalles das Trauerhaus aufgesucht haben, handelt es sich hier um Vorgänge, die mehr als zehn Jahre nach der Einstellung der Feindseligkeiten liegen. Auch darauf, von wem die Initiative zur öffentlichen Aufstellung der Gedenktafel ausging und wie deren Finanzierung erfolgen sollte, kommt es hier entscheidend nicht an. Wesentlich ist, daß sich die Gemeinde durch Ausstellung der Bescheinigung, welche gemeindlicherseits auf möglichst lückenlose Beteiligung der betroffenen Gemeindemitglieder und auf die beabsichtigte öffentliche Aufstellung der Tafel hinwies, von vornherein in die Angelegenheit eingeschaltet und daß die Beklagte gerade nicht beabsichtigt hat, aus den in der Gemeinde angeknüpften Beziehungen schrankenlos Gewinne zu erzielen. Vielmehr hat sie sich auf die Lieferung der öffentlich aufzustellenden Gedenktafel und der von den Familien der gefallenen und vermißten Soldaten bestellten Nachbildungen beschränkt. Es handelt sich also um einen begrenzten Kreis von Abnehmern, die außerdem an dem Erwerb der Nachbildungen ein starkes persönliches Interesse hatten, weil der Name eines oder mehrerer ihrer Angehörigen auf der Tafel verzeichnet war. Dieses persönliche Interesse der betroffenen Familien an dem Erwerbe einer solchen Nachbildung ist

ebenso schutzwürdig wie das Recht der Klägerin, zu bestimmen, ob und wie das Andenken ihres im Kriege vermißten Sohnes gewahrt werden soll. Wie die Klägerin kein Recht hat, der Gemeinde zu untersagen, eine Gedenktafel mit der Bezeichnung des Sohnes der Klägerin als vermißt öffentlich aufzustellen, so ist dem Oberlandesgericht auch zu folgen, wenn es der Klägerin das Recht abspricht, eine Änderung der an die betroffenen Familien gelieferten Tafeln zu verlangen. Eine solche Änderung würde einen Eingriff in die Rechte der Angehörigen der betreffenden Familien auf Schutz ihrer Privatsphäre bedeuten.

3. Da nach alledem das von der Klägerin in Anspruch genommene Verbots- und Beseitigungsrecht bereits aus den dargelegten Gesichtspunkten zu verneinen ist, erübrigt es sich, auf die weiteren Darlegungen des Oberlandesgerichts einzugehen, dem von der Klägerin in Anspruch genommenen Verbotsrecht stehe weiterhin das verfassungsmäßige Recht der allgemeinen freien Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung entgegen, sowie ferner darauf, falls der Klageanspruch bestanden hätte, wäre er mit der Auslieferung und Übereignung der Tafeln an die Gemeinde bzw. die Besteller erloschen, da die Beklagte kein Recht habe, die Tafeln durch eine mit der Bestellung unvereinbare Löschung eines Namens nachträglich unvollständig zu machen.

IV. Aus allen diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

v. Werner

Wüstenberg

Bundesrichter
Wilden ist er-
krankt und ver-
hindert zu un-
terschreiben.

Dr. Joewen

Ascher